

**TK01/2013  
VOM 11.02.2013**

■ **Postangelegenheiten: Die Umrüstung der Hausbrieffachanlagen – eine lange Geschichte**

Bis 31.12.2012 war – so sieht es das Postmarktgesetz vor – die Post AG verpflichtet, die Hauspostkästen (Hausbrieffachanlagen) zu tauschen, um auch alternativen Anbietern den Zugang und somit die Zustellung von Postsendungen zu ermöglichen. Wir informieren über den Status.

**Seite 02**

■ **Regulatorisches: Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung**

Ende Jänner 2013 veröffentlichte die RTR-GmbH den Evaluierungsbericht zur Kostenbeschränkungsverordnung. Die Ergebnisse sind hier kurz zusammengefasst.

**Seite 04**

■ **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

**Seite 06**

**IMPRESSUM:**

Medieninhaber (Verleger),  
Herausgeber, Hersteller und  
Redaktion:  
Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
A-1060 Wien  
Mariahilfer Straße 77-79  
Tel.: +43 (0)1 58058-0  
Fax: +43 (0)1 58058-9191  
E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
<http://www.rtr.at>  
FN 208312t  
Verlags- und Herstellungsort:  
Wien

**BEREC  
VICE CHAIR 2013  
AUSTRIA**

## **Post-angelegenheiten Die Umrüstung der Hausbrieffachanlagen – eine lange Geschichte**

### **1. Grundlagen**

Mit der schrittweise eingeführten vollständigen Liberalisierung des Postmarktes durch die Postdienste-Richtlinie 97/87/EG, geändert durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/06/EG, stellte sich auch die Frage des Zuganges der Postdienstleister zu einer wesentlichen Komponente der postalischen Infrastruktur, nämlich den Hausbriefkästen.

Bereits das Postgesetz 1997 enthielt Bestimmungen zu Hausbrieffachanlagen (§ 14 PostG). Der Gesetzgeber hat ursprünglich den Gebäudeeigentümern die Pflicht zur Umrüstung der alten, teilweise noch im Eigentum der Österreichischen Post AG (Post AG) befindlichen Hausbrieffachanlagen, übertragen. Mit Erkenntnis vom 25. April 2006 (G 100/05-14 u.a.) hat der Verfassungsgerichtshof diese Verpflichtung jedoch als verfassungswidrig angesehen und Teile des § 14 Postgesetz aufgehoben.

**Liberalisierung des Postbereichs in Österreich seit 1. Jänner 2011**

Das Postmarktgesetz (PMG) ging daher einen neuen Weg, um der mittlerweile in Art. 11a der Postdienste-Richtlinie verankerten Verpflichtung des Zuganges zu Hausbriefkästen nachzukommen.

**Austausch der Hausbriefkästen gesetzlich geregelt**

Nach § 34 Abs. 1 PMG hat grundsätzlich der Empfänger sicherzustellen, dass eine geeignete und zugängliche Vorrichtung zur Zustellung von Briefsendungen (Hausbriefkasten) vorhanden ist. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung muss der Hausbriefkasten so beschaffen sein, dass die Abgabe von Postsendungen (ausgenommen Pakete) durch Zusteller von Postdiensten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Die erläuternden Bemerkungen zum PMG führen dazu aus, dass der Zugang zu Hausbrieffachanlagen „von wesentlicher Bedeutung“ für die Erbringung von Postdiensten ist, weshalb es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich ist, transparente und nichtdiskriminierende Zugangsregeln festzulegen.

Für Gebäude mit mehr als vier Abgabestellen, die sich in mehr als zwei Geschossen befinden, sieht § 34 Abs. 4 PMG vor, dass der Gebäudeeigentümer jedem Empfänger einen Hausbriefkasten in Form einer Hausbrieffachanlage (HBFA) zur Verfügung zu stellen hat.

Hausbrieffachanlagen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen (also über keine individuellen Einwurfschlitze verfügen), waren gemäß § 34 Abs. 8 PMG durch die Post AG als Universaldienstbetreiber nach einem der Regulierungsbehörde vorzulegenden Austauschkonzept bis spätestens 31. Dezember 2012 auszutauschen. Dabei sind die Anforderungen der Abs. 2 und 4 jedenfalls einzuhalten. Zwar trifft das Gesetz keine Ausführungen zum konkreten Standort der neuen HBFA, jedoch muss mit dem Austausch derselben der ungehinderte Zugang für alle Postdiensteanbieter

gesichert sein. Die Bestimmung regelt weiter, dass die Gebäudeeigentümer verpflichtet sind, den Austausch der HBFA unentgeltlich zu ermöglichen.

Nach dem Austausch gehen die HBFA unentgeltlich ins Eigentum der Gebäudeeigentümer über. Die Kosten der Umrüstung sind vorerst von der Post AG zu tragen, die Bestimmung des § 34 Abs. 9 PMG sieht aber einen teilweise Kostenersatz durch Mitbewerber der Post AG (Betreiber von konzessionierten Postdiensten mit einem Jahresumsatz von mehr als 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit) vor. Die Post AG hat im Jahr 2012 erstmals einen Antrag auf Kostenersatz an die zuständige Post-Control-Kommission gestellt, mangels Betreiber von konzessionierten Postdiensten mit einem Umsatz von mehr als 1 Mio. Euro aus dieser Tätigkeit wurde der Antrag jedoch abgewiesen.

## 2. Das Austauschkonzept

Wie oben ausgeführt, hat die Post AG für die Abwicklung der Umrüstung der HBFA ein Konzept zu erstellen und dieses der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Dieser Verpflichtung ist die Post AG – nach Aufforderung durch die RTR-GmbH im März 2011 – am 19. April 2011 nachgekommen und hat ein umfangreiches Konzept zur Ausgestaltung des Umtausches vorgelegt, welches anschließend im 3-Monats-Abstand aktualisiert übermittelt wurde. Die Durchführung des Austausches erfolgt durch die PS Postservice GmbH (PSG), eine 100 %-Tochter der Post AG.

### Mitwirkungs- pflicht für Hausverwaltungen und -eigentümer

Da die Post AG die – gesetzlich angeordnete entgeltfreie – Übergabe der HBFA an die Hauseigentümer rechtlich als Schenkungsvertrag konzipiert hat, hat die PSG zur standardisierten Abwicklung des Austausches der ursprünglich angenommen 900.000 Fächer, die auf ca. 95.000 Adressen verteilt sind, Allgemeine Geschäftsbedingungen erlassen und ein Online-Tool auf ihrer Website [www.hbfa-tausch.at](http://www.hbfa-tausch.at) erstellt, mittels dessen die Hauseigentümer/Hausverwaltungen (HE/HV) die neuen HBFA entgeltfrei anfordern können. Die Post AG hat dazu in ihrem Austauschkonzept ein ausführliches Eskalationsverfahren dargestellt. So wurden die HE/HV bis zu vier Mal angeschrieben bzw. auch telefonisch oder persönlich kontaktiert. Sollte ein/e HE/HV den Austausch durch die Post AG gänzlich ablehnen, geht nach dem Konzept der Post AG nach Durchführung des Eskalationsverfahren die Verpflichtung zum Austausch auf den HE über.

## 3. Der Austausch in Zahlen

Nach den von der Post AG zur Verfügung gestellten Zahlen, wurden von den ursprünglich im Jahr 2009 erhobenen auszutauschenden HBFA-Fächern 185.000 Fächer entweder bereits durch die Hauseigentümer selbst umgerüstet oder fallen nicht unter die Bestimmung des § 34 Abs. 4 PMG (haben also weniger als oder exakt vier

Fächer). Bis 31. Dezember 2012 hatte die Post AG lediglich ca. 580.000 Fächer ausgetauscht, die Montage von ca. 200.000 weiteren Fächern wurde für die ersten drei Monate des Jahres 2013 angekündigt.

Hinsichtlich 40.020 Fächer wurde eine Mitwirkung durch die HE/HV verweigert, bei rund 23.000 Fächer haben HE/HV bis zum 31. Dezember 2012 keine Bestellung vorgenommen und rund 15.000 Fächer konnten bis dato keinem Hauseigentümer oder keiner Hausverwaltung zugeordnet werden.

#### 4. Weitere Vorgehensweise

Obwohl das PMG eine vollständige Umrüstung der HBFA bis 31. Dezember 2012 anordnet, waren zum 1. Jänner 2013 noch gut 280.000 HBFA nicht ausgetauscht. Bei rund 200.000 Fächern ist ausschließlich die Montage offen, diese soll nach Angaben der Post AG in den nächsten Tagen und Wochen erfolgen. Hinsichtlich weiterer ca. 38.000 Fächer hat die Post AG zugesagt, die HE/HV noch ein letztes Mal anzuschreiben und alle Bestellungen der nächsten Wochen jedenfalls zu berücksichtigen. Fraglich ist, wie viele Hauseigentümer der bekannten 23.000 Fächer die Mitwirkung verweigern bzw. wie viele der derzeit noch unbekanntes Eigentümer der restlichen 15.000 Fächer identifiziert werden können. Die Post AG wird Anfang März 2013 der Regulierungsbehörde konkrete Zahlen bekannt geben.

Hinsichtlich der 40.020 bekannten „Verweigerer“ ist die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 55 Abs. 1 Z 13 PMG durch das zuständige (im BMVIT angesiedelte) Postbüro denkbar, ebenso wie gegen die Post AG hinsichtlich aller nicht zum 31. Dezember 2012 umgerüsteten HBFA. Die RTR-GmbH hat ein Aufsichtsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur rechtzeitigen Umrüstung eingeleitet.

**Strafverfahren gegen  
Post AG und  
„Verweigerer“  
möglich**

### **Regulatorisches** Evaluierung der Kostenbeschränkungsverordnung – KostbeV

Bis Jahresende 2012 wurde von der RTR-GmbH die von ihr erlassene und am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV), die einen Kostenschutz für Teilnehmer bei Nutzung mobiler Datendienste vorsieht, evaluiert. Nach Abschluss der Evaluierung bestätigen die gesammelten Daten die Wirksamkeit und Effektivität der Warn- und Sperrmaßnahmen der KostbeV. Sowohl die Anzahl an eingebrachten Streitschlichtungsanträgen als auch der Anteil an Beschwerden aufgrund von überhöhten Entgelten für mobile Datendienste ist seit Mai 2012 deutlich zurückgegangen. Ein weiterer Rückgang ist auch noch 2013 zu erwarten, wobei sich

**Streitschlichtungs-  
fälle zu mobilen  
Datendiensten stark  
rückläufig**

die Beschwerden in diesem Segment aufgrund der Ausnahme von Unternehmen aus der KostbeV (Opt-In möglich) auf niedrigem Niveau einpendeln sollten.

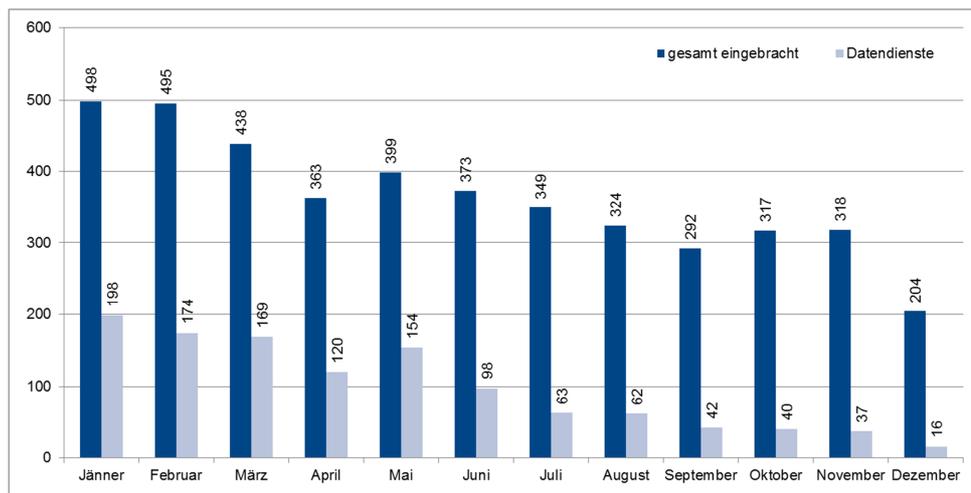


Abbildung 1: Anteil der Streitschlichtungsfälle betr. mobile Datendiensten an der Gesamtzahl der 2012 bei der Streitschlichtungsstelle eingebrachten Streitschlichtungsfälle

**Ambivalentes Bild  
 bei Sprach/SMS-  
 Diensten**

Hinsichtlich des Segments mobiler Sprach/SMS-Dienste wurde ebenfalls eine Evaluierung des Bedarfs nach erhöhter Kostentransparenz durchgeführt. Hierzu wurden sowohl von allen Mobilfunkbetreibern als auch von Konsumentenschutzinstitutionen über einen Zeitraum von vier Monaten Daten (unter Berücksichtigung des dreimonatigen Einspruchszeitraums) zu Einspruchs- und Beschwerdesituation gesammelt. Die gesammelten Daten zeigen hierbei folgendes Bild: Rechnungen über 100,- Euro machen in Summe nur 0,38 % aller in diesem Segment gelegten Rechnungen aus, gleichzeitig wurden von allen Rechnungen über 100,- Euro nur 0,53 % beeinsprucht. Insgesamt wurden in diesem Segment im Jahr 2012 640 Streitschlichtungsanträge bei der RTR-GmbH gestellt, wobei mehr als die Hälfte dieser Beschwerden auf Anrufe zu Mehrwertdiensten bzw. Mehrwert-SMS zurückgeht.

In Zusammenhang mit Beschwerden zu Mehrwertdiensten ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission nun auch durch § 24a TKG 2003 auf die Möglichkeit der Verhängung eines Auszahlungstopps bei Mehrwertdienstmissbrauch zurückgreifen kann. Dies führt dazu, dass der Betreiber des Mehrwertdienstes, der im Verdacht der missbräuchlichen Nutzung desselben steht, bis zur Erlassung eines Feststellungsbescheides für maximal drei Monate keine Auszahlungen von Diensteentgelten durch die inkassierenden Kommunikationsnetzbetreiber erhält.

Insgesamt konnte im Rahmen der Untersuchung jedoch kein derart signifikantes Bedürfnis nach Kostenschutz festgestellt werden, wie dies bei mobilen Datendiensten im Jahr 2011 im Rahmen der Erhebungen zur Vorbereitung der KostbeV der Fall war.

Die Ausweitung der Maßnahmen der KostbeV auf Sprach/SMS-Dienste, die hohe Investitionen in die Verrechnungssysteme notwendig machen würde, ist vor diesem Hintergrund daher derzeit nicht verhältnismäßig. Zentrales Augenmerk wird jedoch zukünftig auf die so genannten „Fraud-Monitoring“-Maßnahmen der Betreiber zu richten sein, die bei entsprechender Ausgestaltung bei Anfall überhöhter Entgelte für Sprach/SMS-Dienste grundsätzlich zur Information des Teilnehmers bzw. zur rechtzeitigen Sperrung des Anschlusses in der Lage sein sollten.

Der Evaluierungsbericht und die Kostenbeschränkungsverordnung sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <https://www.rtr.at/de/tk/KostbeV> veröffentlicht.

### **Hinweis in eigener Sache**     **RTR-GmbH nutzt die Social Media Plattform Twitter**

Aktuelle Meldungen aus dem Bereich Telekom und Post können Sie jetzt auch via Twitter erhalten: <https://twitter.com/RTRGmbH>

#### **Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz**

Medieninhaber (Verleger):	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Unternehmensgegenstand:	Besorgung der Rundfunk-, Telekom- und Postregulierung in Österreich, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77–79, FN 208312t, 100 % Eigentümer Republik Österreich
Geschäftsführer:	Dr. Georg Serentschy (Fachbereich Telekommunikation und Post) und Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien)
Aufsichtsrat:	Dr. Harald Glatz, Dr. August Reschreiter, Ing. Mag. Alfred Ruzicka, Dr. Matthias Traimer Dr. Erhard Fürst, Mag. Michael Ogris, Brigitte Hohenecker, Dr. Dieter Staudacher, DI Martin Ulbing
Grundlegende Richtung:	Laufende Information über aktuelle Themen aus dem Bereich Telekommunikation und Post sowie Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel.

#### **Hinweis**

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Newsletter zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige beider Geschlechter.